

## Statuten der City Vereinigung Luzern

### I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

---

#### Art. 1 Name und Sitz

Die City Vereinigung Luzern (CVL) ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Stadt Luzern.

Die Vereinsstatuten bezeichnen Personen und Funktionen in der männlichen Form, welche sinngemäss auch die Bezeichnung in der weiblichen Form einschliesst.

#### Art. 2 Zweck

Die City Vereinigung Luzern fördert für Besucher und Mitglieder die City Luzern als attraktivstes und grösstes Einkaufs-, Handels-, Dienstleistungs- und Begegnungszentrum der Zentralschweiz.

Die City Vereinigung Luzern engagiert sich für konkurrenzfähige Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden.

Die CVL ist ein Verein von juristischen und natürlichen Personen welche gemeinsam das Ziel verfolgen die Luzerner City als Erlebnis-, Genuss- und Einkaufsort zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Zweckerfüllung beinhaltet folgende Tätigkeiten:

- Umsetzung von geeigneten Aktivitäten für Mitglieder und Kunden.
- Herausgabe der CityCard Luzern als Verkaufsförderungs- und Kundenbindungsinstrument.
- Vertretung der Interessen gegenüber den Behörden (Exekutive).
- Vertretung der Interessen auf politischer Ebene (Legislative).
- Vernetzung mit anderen Organisationen mit ähnlichem Zweck.

#### Art. 3 Mittel

Die Mittel der CVL zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Partnerbeiträge
- Beiträge von Freunden
- Sponsoringbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Überschüsse der CityCard

## II. Mitgliedschaft

---

### Art. 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind volljährige, natürliche Person oder jede juristische Person.

Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche für die City Vereinigung Luzern besondere Verdienste erbracht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 6 Freunde

Freunde sind natürliche Einzelpersonen, die den Zweck und die Aufgaben der City Vereinigung Luzern unterstützen.

Freunde bezahlen einen fixen Jahresbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 7 Partner

Partner bezahlen einen festgelegten Betrag gemäss Vereinbarung. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### Art. 8 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

### Art. 9 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung einer juristischen Person.

Der Austritt aus der CVL kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge und des ganzen Jahresbeitrages, in welchem der Austritt erklärt wird.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Gründe für einen Ausschluss sind:

- Wer seiner Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- Wer dem Ansehen der Vereinigung schadet oder sich in irgendeiner Weise betätigt, welche im Widerspruch zum Zweck und zu den Interessen der Vereinigung steht.

Eine solchermaßen begründete Ausschlussverfügung kann vom betroffenen Mitglied an die nächste ordentliche Generalversammlung weitergezogen werden. Die Weiterzugserklärung ist dem Vorstand binnen zwanzig Tagen seit Erhalt der Ausschlussverfügung zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Die Mitgliedschaft der Kategorie Freunde erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages automatisch.

### **Art. 10 Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag jährlich innert dreissig Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages kann sich je nach Mitgliederkategorie (ordentliche Mitglieder, Freunde, Partner, Ehrenmitglieder) unterscheiden.

Die Mitglieder haben das Recht, vom Dienstleistungsangebot der Vereinigung im Rahmen der dafür geltenden Bedingungen Gebrauch zu machen.

## **III. Organisation**

---

### **Art. 11 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung (Abschnitt A)
- Der Vorstand (Abschnitt B)
- Die Rechnungsrevisoren (Abschnitt C)

#### **A. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 7).
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand.
- Genehmigung des Budget.
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten.

- Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes (Art.6).
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über Sachgeschäfte, die durch den Vorstand vorgelegt werden.
- Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die nicht durch Rückstellungen oder Spezialfonds gedeckt sind und die den Betrag von Fr. 20'000.00 im Einzelfall übersteigen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **Art. 12 Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt (ausserordentliche Generalversammlung) unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt und ist in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durchzuführen.

Die Einberufung hat bei ordentlichen als auch bei ausserordentlichen Generalversammlungen wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäften zu erfolgen. Bei Anträgen zur Revision der Statuten sind die Statutenänderungen in der Einladung im Wortlaut wiederzugeben.

## **Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht eines der anderen Mitglieder vertreten ist wobei kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten kann.

Wird die erforderliche Anwesenheit von einem Fünftel nicht erreicht, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, bei der die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder genügt.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich formuliert und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des CVL einzureichen. Bei Anträgen zur Revision der Statuten sind die Statutenänderungen im Wortlaut wiederzugeben.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Wahlen beschliessen.

Bei Sachgeschäften gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Liegen zum gleichen Geschäft mehrere Anträge vor, so fällt jeweils der Antrag mit der geringeren Stimmenzahl aus dem Abstimmungsverfahren.

Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **B. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird, und setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ressortleitern sowie aus Netzwerkpartnern verschiedener Branchen und Bereiche zusammen.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Festlegung der Strategie der City Vereinigung Luzern.
- Vorbereitung und Festsetzung der Geschäfte der Generalversammlung.
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder.
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks.
- Einsetzung/Freistellung eines Geschäftsführers für die operative Führung des Vereins.
- Bildung von Kommissionen und Ausschüsse.
- Beschluss über die ausserordentlichen Ausgaben; im Einzelfall bis zum Betrag von Fr. 20'000 und darüber hinaus, sofern die Ausgaben durch Rückstellungen oder Sonderfonds gedeckt sind.
- Verwendungsgebundene Budgetpositionen aus wichtigen Gründen einer anderen Verwendung zuzuführen.
- Beschluss über die Führung von Prozessen und Verwaltungsverfahren und die Erteilung von entsprechenden Vertretungsvollmachten.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Art. 14 Beschlussfassung, Zeichnungsberechtigung und Amtsdauer**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleibt die Einzelzeichnung von Tageskorrespondenzen ohne pflichtbegründenden Inhalt.

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist

der Vorstand befugt, die entstandene Vakanz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung von sich aus zu besetzen.

### **Art. 15 Geschäftsstelle**

Der Vorstand setzt für die Erledigung des operativen Tagesgeschäfts eine Geschäftsstelle ein.

Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren oder sie überträgt die Revision einer anerkannten Revisionsgesellschaft. Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsgesellschaft sind wieder wählbar

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **V. Weitere Bestimmungen**

---

#### **Art. 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbericht des Präsidenten umfasst die Zeit zwischen den ordentlichen Generalversammlungen.

#### **Art. 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Art. 18 Auflösung, Fusion und Umwandlungen der Rechtsform**

Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion oder die Umwandlung der Rechtsform müssen an der Generalversammlung zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sein und davon zwei Drittel der Auflösung oder der Fusion zustimmen.

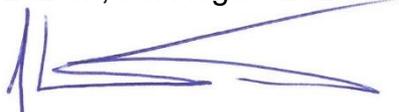
Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, bei welcher ein Fünftel der Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sein muss und ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.

Im Falle der Auflösung sind ein oder mehrere Liquidatoren aus dem Kreis des Vorstands zu ernennen. Diese haben der Generalversammlung nach Abschluss der Liquidation Rechenschaft abzulegen, welche über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögensüberschuss entscheidet.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. August 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 16. Juni 1969 sowie die Statuten in der Fassung vom 20. Juni 2000, 26. März 2007 und 27. Mai 2013.

Luzern, 31. August 2020



Josef Williner, Präsident



Susanna Hospenthal, Vizepräsidentin